



Seglervereinigung Brunsbüttel e.V.

Bootsordnung für vereinseigene Piraten und Optimisten

§ 1 Allgemeines

1. Die vereinseigenen Piraten und Optimisten stehen grundsätzlich nur Jugendmitgliedern der SVB zur Verfügung. Ausnahmen sind zulässig und werden durch den Jugendwart entschieden.
2. Die Jugendmitglieder wählen in ihrer Jugendmitgliederversammlung einen Obmann für die Piraten und einen für die Optimisten, die Ansprechpartner für die Nutzer sind.
3. Die Boote werden durch die Jugendmitglieder in eigener Verantwortung gepflegt und instand gehalten. Jeder Nutzer muss sich an den erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten beteiligen. Der Jugendvorstand legt diese Arbeiten fest.
4. Jeder Nutzer muss Inhaber des Jugendschwimmabzeichens Bronze sein und ist verpflichtet, diese Bootsordnung einzuhalten.
5. Gemeinschaftstouren der SVB und Veranstaltungen der Jugendgruppe haben für die Nutzung Vorrang vor anderen Bootstouren.
6. Der Bootsführer muss Inhaber des für das Revier erforderlichen Führerscheins sein.
7. Verstöße gegen diese Bootsordnung können durch den Vorstand der Jugendgruppe oder den Jugendwart geahndet werden.

§ 2 Führung des Bootes

1. Vor Antritt jeder Fahrt ist die Vollständigkeit der Ausrüstung zu kontrollieren und ggfls. zu vervollständigen.
2. Der Bootsführer ist für die den jeweiligen Wetterverhältnissen angepasste Durchführung der Fahrt nach den Regeln der Seemannschaft verantwortlich.
3. Während der Fahrt hat jeder eine Schwimmweste zu tragen.
4. Das Piratenrevier für Bootsführer mit dem Sportküstenschifferschein oder dem Sportsegelschein mit Erweiterung Küste (ausgestellt von der SVB) wird auf der Elbe durch die Linie Otterndorf-Friedrichskoog und in Hamburg querab Mühlenberg begrenzt. Das für Bootsführer mit dem Sportsegelschein wird begrenzt durch die Linie Mole IV, Tonne 58, Tonne Neufeldreede 10 und die Zufahrt zum Neufelder Hafen. Voraussetzung ist ein zweites Boot. Beide Boote haben Sichtkontakt zu halten.
Ein einzelner Pirat segelt im Optimistenrevier bzw. bei Flutstrom innerhalb der Linie Mole IV und der 3. Stackprigge.
5. Bis zu einer vorhergesagten oder tatsächlichen Windstärke von einschließlich 4 Bft. bei Wind mit Strom oder einschließlich 3 Bft. bei Wind gegen Strom darf das Piratenrevier befahren werden. Bei Begleitung durch das große Schlauchboot ist die zulässige Windstärke 1 Bft. höher. Frischt der Wind während einer Fahrt auf eine noch höhere Windstärke auf, bei Gewitter, bei Nebel oder bei einbrechender Dunkelheit ist der nächste Hafen anzulaufen.
6. Das Optimistenrevier wird durch Mole IV, die äußerste Prigge des Hafenpriels und die 1. Stackprigge begrenzt. Voraussetzung zum Befahren ist der Jüngstensegelschein und ein zweites Boot.
7. Bis einschließlich 6 Bft. darf im Optimistenrevier von Optimisten und von Piraten gesegelt werden.
8. Diese Beschränkungen gelten nicht für Regatten mit entsprechender Sicherung durch Begleitboote oder vom Jugendwart genehmigte Fahrten mit entsprechender Sicherung.
9. Im Rahmen der festgesetzten Trainingstage wird das Trainingsrevier von dem verantwortlichen Trainer festgelegt.
10. Alle Schäden sind in das Logbuch einzutragen. Ebenfalls sind verbrauchte bootseigene Ersatzteile und verlorene Ausrüstungsgegenstände im Logbuch aufzuführen.
11. Das Boot einschließlich aller Ausrüstungsteile ist pfleglich zu behandeln. Nach jeder Fahrt ist das Wasser zu entfernen und das Boot zu reinigen.

§ 3 Logbuch und Reiseplanung

1. Das Logbuch ist für jeden Piraten in gebundener Form und für die Optimisten als Einzelblätter fortlaufend zu führen.
2. Eintragungspflichten für Piraten sind:
Datum, Uhrzeit, Schiffsführer, Crewmitglied, Reiseziel, Wetter und besondere Vorkommnisse an Bord.
3. Reiseplanung vor Antritt einer Fahrt:
Wetterinformationen einholen, Ausrüstungszustand des Bootes überprüfen und dem Fahrtgebiet anpassen.
4. Fahrten mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden und auswärtige Regatten sind beim Jugendwart anzumelden.
5. Im Frühjahr ist eine voraussichtliche Fahrten- und Regattaplanung für die Segelsaison vom Vorstand der Jugendgruppe zu erstellen.

§ 4 Schäden

1. Jeder Schaden ist im Logbuch einzutragen und dem Jugendwart unverzüglich zu melden.
2. Der Jugendwart ordnet die Reparatur des Schadens in geeigneter Form an.
3. Leichtfertig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind Verstöße gegen diese Bootsordnung. Die Kosten für die Beseitigung solcher Schäden können auf den oder die Verursacher umgelegt werden.

§ 5 Schlussbestimmung

1. Alle vorherigen Bootsordnungen für Piraten und Optimisten verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.
2. Diese Bootsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.01.2011 in Kraft.



Rainer Gosch
(1. Vorsitzender)



Heiner Nagel
(2. Vorsitzender)



Hans-Wolfgang Wiese
(Jugendwart)